Strassenverkehr Schweiz 2025

Mediadaten 2024

Mit STRASSENVERKEHR SCHWEIZ erreichen Sie die Gesamtheit aller Entscheidungsträger der Schweizer Verkehrsszene

künzlerbachmann VERLAG

KünzlerBachmann Verlag AG
Zürcherstrasse 601, CH-9015 St.Gallen
Tel. +41 71 314 04 44, Fax +41 71 314 04 45
info@kbverlag.ch, www.kbverlag.ch

Profil

Kurzcharakteristik
Moderne Gesellschaften und ihre Menschen brauchen Mobilität. Diese verschafft uns Zugang zu Arbeit und Freizeit. Und Mobilität wächst: Zunehmend mehr Verkehrsteilnehmer legen immer häufiger längere Wege zurück. Die Bewegungsmöglichkeit und -freiheit ist auch in Zukunft von zentraler Bedeutung.

- Die Publikation «STRASSENVERKEHR SCHWEIZ» berichtet aus allen Bereichen rund um die Strasse, von deren jeweiligen Problematik und von Lösungsansätzen. Dabei werden Personen aus Politik und Wirtschaft befragt, die Stellung nehmen zu aktuellen brisanten Themen.
- Die Publikation «STRASSENVERKEHR SCHWEIZ» vermittelt in leser freundlicher Art politische und wirtschaftliche Entwicklungen, technische Innovationen und Trends.
- Die Publikation «STRASSENVERKEHR SCHWEIZ» ist ein Jahrbuch mit Nachschlagewerkcharakter, klar strukturiert und angereichert mit vielen Informationen.
- Die Publikation «STRASSENVERKEHR» beinhaltet deutsche Artikel.

Distribution
- **Persönlich adressierter Einzelversand in der Deutschschweiz**
  Entscheidungsträger und Meinungsmacher in allen relevanten Bereichen des politischen und wirtschaftlichen Umfelds.

Politik: Bundesräte, Ständeräte, Regierungsräte, Nationalräte und Kantonsräte, Vorstehende von Baudepartementen und Verwaltungen (kantonal und kommunal),

Wirtschaft: Verkehrsinfrastrukturbranche, Ingenieur- und Architekturbüros, Banken und Versicherungen, technische Hoch- und Berufsschulen, Aus- und Weiterbildungsorganisationen;
Betreiber und Nutzer, Planer, Investoren, Bauherren und Treuhänder;
Verbandsmitglieder diverser Verbände

Redaktionsprogramm / Themenschwerpunkte

Autonomes Fahren
Einsteigen, das Ziel der Fahrt nennen, und den Rest erledigt das Auto von ganz allein. Das ist die Zukunftsvision – oder der Traum – vom autonomen Fahren. Doch trotz künstlicher Intelligenz, innovativer Sensorik und immer mehr Computerpower rollen die selbstfahrenden Autos nicht auf der Überholspur. Sie stecken im Stau. Was fehlt noch, damit wir dauerhaft die Hände vom Lenkrad nehmen können?

Verkehrspolitik und Meinungen
Strassenverkehr Schweiz fragt nach und führt Interviews mit Meinungsführern aus Politik und Wirtschaft. Zudem geben Personen aus verschiedenen Verbänden und Interessensgemeinschaften Stellungnahmen und Meinungen zu aktuellen verkehrspolitischen Themen ab.

Planen und Bauen
Mit Strassen-, Brücken- und Tunnelbauprojekten von nationaler Bedeutung werden Engpässe beseitigt, gleichzeitig wird die Sicherheit für die Autofahrer erhöht. Bei der Planung von Strassenbauprojekten geht es nicht nur um die Funktionalität. Die Nationalstrassen sollen sich auch in die Landschaft einfügen, ökologisch und sozial verträglich sein sowie wirtschaftliche Vorteile bringen. Anhand von aktuellen Projekten wird aufgezeigt, wie sich die Projektverant-wortlichen und Betroffenen den Herausforderungen stellen.

Technik und Materialien
Im Strassenbau werden innovative Baumaterialien und Technologien eingesetzt, um die Umwelt zu schonen und die Qualität von Strassen und Brücken zu erhöhen. So werden heute Beläge ökologisch hergestellt oder sorgen als Flüsterbeläge innerorts für mehr Ruhe auf den Strassen. Neben innovativen Baustoffen und Lösungen stehen Themen wie Energieversorgung, Lüftung oder Abdichtung im Zentrum.

Sicherheit und Betrieb
Der zunehmende Verkehr auf Schweizer Strassen bringt Herausforderungen wie Staus, Umweltbelastungen oder Unfälle. Um diese zu bewältigen, sind bauliche und organisatorische Lösungen nötig, die den Verkehr leiten und die Sicherheit erhöhen. Verkehrsmanagementsysteme, Leitsysteme und Signalisationen spielen hier eine Rolle.

Zahlen und Fakten
Strassenverkehr Schweiz zeigt Zahlen und Statistiken rund um die Strasse, wie etwa zum Fahrzeugbestand, Unfällen oder Ausgaben.

*Änderungen unter Vorbehalt

Preise/Formate Gültig ab 1.1.2024

Heftformat: 210 × 297 mm / Satzspiegel: 189 × 268 mm

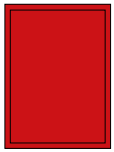

1/1 Seite
*216 x 303 mm
4-farbig 4'400.–

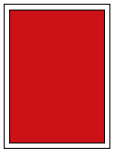

1/1 Seite
189 x 268 mm
4-farbig 4'400.–

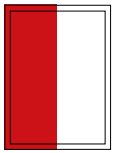

1/2 Seite
*108 x 303 mm
4-farbig 2'400.

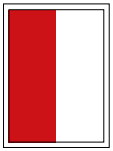

1/2 Seite
92 x 268 mm
4-farbig 2'400.–

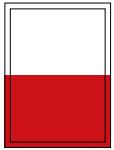

1/2 Seite
*216 x 148 mm
4-farbig 2'400.–

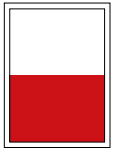

1/2 Seite
189 x 132 mm
4-farbig 2'400.–

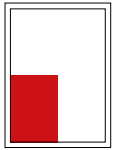

1/4 Seite
92 x 132 mm
4-farbig 1'300.–

2, 3 und 4. Umschlagseite
4-farbig 4'840.–

Kapiteleinstiegsseiten
4-farbig 4'650.–

Anzeigenpreise in CHF zuzüglich 8.1% Mehrwertsteuer / EURO Kurs laut Buchhaltung
(Allgemeine Geschäftsbedingungen auf Deutsch unter www.kbverlag.ch)

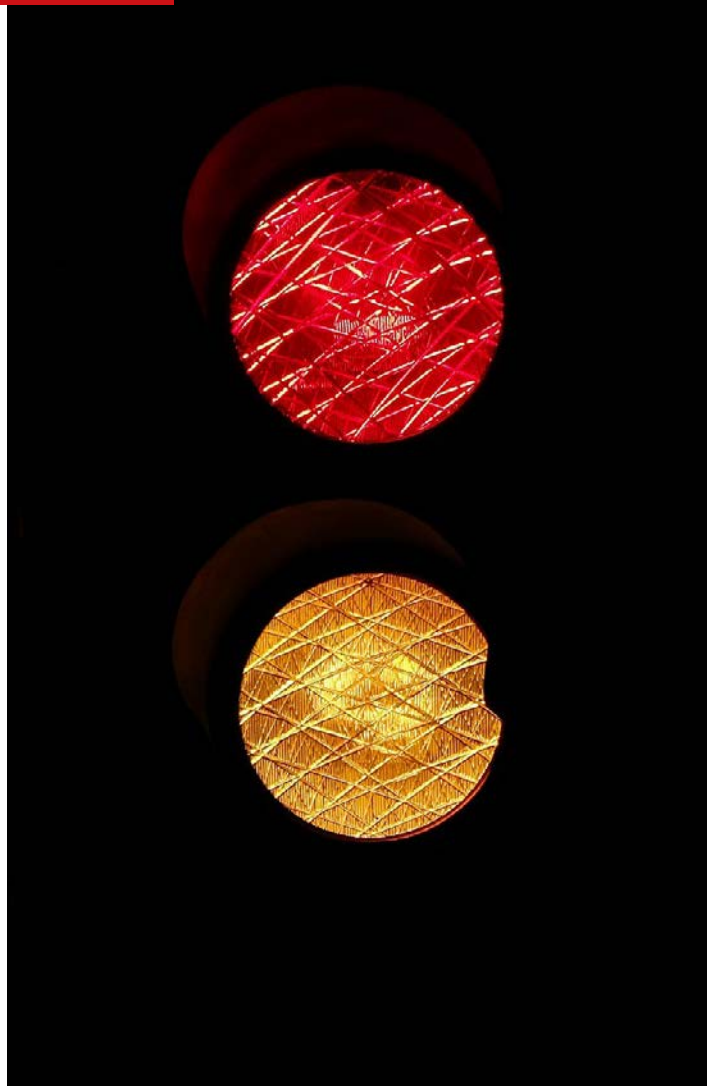

Technische Daten

Gesamtauflage	7'500 Exemplare
Sprache	Deutsch
Erscheinung **Anzeigeschluss** **Redaktionsschluss**	7. November 2024 23. September 2024 30. August 2024
Druck	Offset, Euro-Skala
Format	200 x 297 mm
Satzspiegel	189 x 268 mm

Werbemarkt
KünzlerBachmann Verlag AG
Zürcherstrasse 601, CH-9015 St.Gallen
Tel. +41 71 314 04 44, Fax +41 71 314 04 45
info@kbverlag.ch, www.kbverlag.ch

Medienberatung:
Thomas Riedmann t.riedmann@kueba.ch, Tel. 071 314 04 28

Verlag
KünzlerBachmann Verlag AG
Zürcherstrasse 601, CH-9015 St.Gallen
Tel. +41 71 314 04 44, Fax +41 71 314 04 45
info@kbverlag.ch, www.kbverlag.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Begriff des Insertionsvertrages
Durch den schriftlichen oder mündlichen Abschluss eines Insertionsvertrages verpflichtet sich der Verlag, in der bezeichneten Publikation ein oder mehrere Anzeigen erscheinen zu lassen, währenddem der Anzeigenkunde die Insertionskosten zu bezahlen hat.

2. Anwendbare Rechtsnormen
Massgebend für die Regelung des Vertragsverhältnisses sind in erster Linie die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

3. Basis für die Preisgestaltung
Es gelten die Tarife gemäss der vorliegenden aktuellen Media- Dokumentation. Die Preise verstehen sich immer exklusive des aktuellen Mehrwertsteuer-Satzes.

4. Mengenabschlüsse und Wiederholungsaufträge
Mengenabschlüsse und Wiederholungsaufträge sind nur für Anzeigen eines einzelnen Anzeigenkunden zulässig.
Für Konzerne und Holdinggesellschaften gelten die speziellen Reglemente des SZV/VSW.
Die Laufdauer der Abschlüsse und Wiederholungsaufträge beginnt spätestens mit dem Datum der ersten Insertion, sofern bei Abschlusserteilung nicht ein anderes Datum bestimmt wird; sie beträgt 12 Monate und kann grundsätzlich nicht geändert werden. Ein Abschluss wird zum Grundtarif abgeschlossen. Dem Abschluss werden alle rabattberechtigten Anzeigenkategorien zum jeweils gültigen Tarif angerechnet.
Tarifänderungen des Verlages betreffen auch laufende Aufträge. Der Anzeigenkunde ist diesfalls berechtigt, innerhalb von 2 Wochen seit Bekanntgabe des neuen Tarifes vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat er Anspruch auf den Rabatt, der gemäss Rabattskala der effektiv abgenommenen Menge entspricht.

5. Rabatte
Für jeden Mengenabschluss hat der Auftraggeber Anrecht auf den tariflichen Abschlussrabatt.
Übersteigt das Volumen der aufgegebenen Anzeigen innert Jahresfrist die vorgesehene Abschlusshöhe, so wird der Rabatt auf dem Gesamtvolumen berechnet und dem Kunden im Rahmen der Rabattskala ein rückwirkender Rabatt gewährt.
Wiederholungsrabatt wird auf Aufträgen erteilt, welche die der Rabattskala entsprechende Anzahl Anzeigen (innerhalb von 12 Monaten) enthalten. Die Grösse darf nicht verändert werden, Texte oder Sujets nur dann, wenn es sich um Volldruckmaterial handelt.
Der Rabatt, der sich aus der bei Vertragsabschluss festgelegten Abschlusshöhe ergibt, kann auf Wunsch des Auftraggebers auch während der Vertragsdauer durch Festlegung einer neuen Abschlusshöhe angepasst werden.
Erreicht die abgenommene Menge am Ende der Laufdauer die vorgesehene Abschlusshöhe nicht, so erhält der Kunde im Rahmen der Rabattskala eine Rabattnachbelastung.

6. Vorzeitige Vertragsauflösung
Sollte während der Vertragsdauer die Zeitschrift ihr Erscheinen einstellen, kann der Verlag ohne Ersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten. Der Anzeigenkunde ist diesfalls nicht von der Pflicht entbunden, die bereits erschienenen Anzeigen zu bezahlen. Im Fall vorzeitiger Vertragsauflösung durch den Verleger bleiben die Rabattberechtigungen aufgrund der ursprünglich festgelegten Abschlusshöhe bestehen.

7. Zahlungsbedingungen
Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, sind die Rech- nungen innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Preise verstehen sich netto, d.h. ohne Abzug eines Skontos. Bei rechtlichem Inkasso erlischt jede Rabattberechtigung auf allen nichtbezahlten Rechnungen. Für diese Rabatte wird eine Nachfakturierung vorgenommen.
Werden die Rechnungen nicht innert 30 Tagen bezahlt, kann ein Verzugszins berechnet werden. Der Verzugszins richtet sich nach Art. 104 OR Abs. 3.

8. Verschiebungsrecht
Der Verlag kann sich aus technischen Gründen vorbehalten, für bestimmte Daten vorgesehene, aber dem Inhalt nach nicht termingebundene Anzeigen um eine Ausgabe vor- oder zurückzuverschieben.
Erscheint eine nicht termingebundene Anzeige in einer anderen Ausgabe, so kann deswegen weder die Zahlung verweigert noch Schadenersatz verlangt werden.

9. Plazierungswünsche oder -vorschriften
Plazierungswünsche des Auftraggebers werden nur unverbindlich entgegengenommen. Für Anzeigen mit festen Plazierungsvorschriften wird, sofern diese vom Verlag akzeptiert werden, ein Plazierungszuschlag erhoben.
Erscheint die Anzeige aus technischen Gründen an einer anderen Stelle als vorgeschrieben oder gewünscht, so kann deswegen weder die Zahlung verweigert noch Schadenersatz verlangt werden. Ein Plazierungszuschlag wird in diesem Fall nicht erhoben.

10. Fehlerhaftes Erscheinen
Für fehlerhaftes Erscheinen, das den Sinn oder die Wirkung einer Anzeige wesentlich beeinträchtigt, wird Ersatz in Form von Anzeigenraum bis zur Grösse der fehlerhaften Anzeige geleistet.
Telefonische Bestellungen, Änderungen oder Abbestellungen von Anzeigen erfolgen auf Gefahr des Anzeigenkunden.
Gelieferte Druckmaterial muss den technischen Normen der Zeitschrift entsprechen. Bei Druckmaterial, welches nicht den technischen Normen der Zeitung entspricht, wird jede Verantwortung abgelehnt. Druckmaterial ohne Spezifikation wird als Einwegmaterial betrachtet. Dieses darf nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit dem letzten Erscheinungsdatum vernichtet werden. Ausnahme: Druckmaterial mit permanentem Charakter ist vom Auftraggeber auf dem Auftrag an uns ausdrücklich als «permanent» zu kennzeichnen. Die Rücksendung von rückgabepflichtigem Druckmaterial erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Auftrages. Bei Papierkopien kann die Rückerstattung wegen der Möglichkeit von Beschädigung während des Druckvorganges nicht gewährleistet werden.
Mängelrügen müssen innerhalb 10 Tage nach Eingang der Rechnung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist können sie nicht mehr entgegengenommen werden.
Die Bestreitung eines oder mehreren Posten der Rechnung entbindet den Auftraggeber nicht von der Pflicht, den Restbetrag dieser Rechnung in den im Art. 5 spezifizierten Fristen zu begleichen.

11. Ablehnung von Anzeigen
Der Verlag hat das Recht Anzeigen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

12. Beachtung der rechtlichen Vorschriften
Vorbehältlich den zwingenden presserechtlichen Bestimmungen trägt der Anzeigenkunde unter Kostenfolge die alleinige Verantwortung, wenn durch die Veröffentlichung seiner Anzeige gesetzliche Vorschriften verletzt werden.
Der Anzeigenkunde stellt sicher, dass seine Anzeigen nicht gegen das UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) verstossen.
Im Falle einer Verletzung des UWG, trägt er die volle Verantwortung für allfällige den Verleger betreffenden Konsequenzen. Insbesondere verpflichtet sich der Anzeigenkunde, sämtliche Kosten und Unkosten, die sich für den Verleger aus einem UWG-Verfahren ergeben, zu übernehmen.

13. Zusätzliche Leistungen
Dienstleistungen, wie Erstellung von Druckunterlagen, Anzeigengestaltung, Textvorlagen, Übersetzungen, Mediaberechnungen und -auswertungen usw., welche über das übliche Mass (z.B. einfache Streupläne, Kostenberechnungen usw.) hinausgehen, werden zu den branchenüblichen Tarifen verrechnet.
Der Inserent bzw. der Werbevermittler erklärt sich damit einverstanden, dass der Verlag die Inserate auf eigene und fremde Online-Dienste einspeisen oder sonstwie veröffentlichen und zu diesem Zweck bearbeiten kann. Der Verlag verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, kann aber die Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit von Personendaten nicht umfassend garantieren. Der Inserent bzw. der Werbevermittler nimmt zur Kenntnis, dass Personendaten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Schweiz vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen.
Der Inserent bzw. der Werbevermittler ist damit einverstanden, dass die Inserate, die vom Verlag abgedruckt, auf Online-Dienste eingespiesen oder sonstwie veröffentlicht werden, für Dritte nicht frei verfügbar sind. Der Inserent bzw. die von ihm beauftragte Werbegesellschaft überträgt dem Verlag das Recht, jede irgendwie geartete Verwertung und Bearbeitung dieser Inserate durch nicht berechtigte Dritte mit den geeigneten Mitteln zu untersagen.

14. Gerichtsstandbestimmung
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile 9001 St.Gallen.

Werbemarkt

künzlerbachmann
VERLAG

KünzlerBachmann Verlag AG
Zürcherstrasse 601, CH-9015 St.Gallen
Tel. +41 71 314 04 44, Fax +41 71 314 04 45
info@kbverlag.ch, www.kbverlag.ch

Mediaberatung
Thomas Riedmann, Tel. 071 314 04 28
t.riedmann@kueba.ch